

Fachinformation Nr. 5 / 2022

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

<u>1. Gesetzgebung</u>	<u>Seite</u>
Steuerentlastungsgesetz 2022	3
 <u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
 Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
BFH-Urteil – Zur Beendigung der Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO im Fall der Abgabe der Einkommensteuererklärung beim unzuständigen Finanzamt	3
 Kapitaleinkünfte	
BMF-Schreiben – Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token (Anlage 1)	4
BMF-Schreiben – Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens (Anlage 2)	4
 Steuerfreie Einnahmen	
BMF-Schreiben – Lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-Euro-Tickets	5
FG Köln – Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG (vorl. n. rkr.)	5
 Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
BMF – Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind (Anlage 3)	6
BFH-Urteil – Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen aufgrund Arbeitsplatzverlusts	6
FG Münster – Zum Umfang haushaltsnaher Dienstleistungen i. S. des § 35a Abs. 2 EStG (Rev.)	7

	<u>Seite</u>
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BMF – Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung (Anlage 4)	7
• BFH-Beschluss – Strafverteidigungskosten als Werbungskosten - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache	8
• FSen Bremen – Berücksichtigung von Aufwendungen bei sog. Drittaufwand für ein häusliches Arbeitszimmer	8
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BFH-Urteil – Aufwendungen für das sog. Projektcontrolling durch eine der finanzierenden Bank nahestehende Gesellschaft als Herstellungskosten oder Finanzierungsaufwendungen	10

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein [Gesamtinhaltsverzeichnis](#) sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Gesetzgebung

- **Steuerentlastungsgesetz 2022**

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2022 dem vom Deutschen Bundestag am 12. Mai 2022 verabschiedeten Gesetz zugestimmt. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil I (Nr. 17, 749) vom 27. Mai 2022 tritt das Gesetz in Kraft. Folgende Regelungen sind insbesondere enthalten:

- Grundfreibetrag: Der Grundfreibetrag für 2022 wurde von 9.984 Euro auf 10.347 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022 erhöht.
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag: Das Gesetz sieht eine Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.000 Euro auf 1.200 Euro vor, ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2022.
- Entfernungspauschale: Rückwirkend zum 1. Januar 2022 wurde die Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer von 35 Cent auf 38 Cent angehoben. Der erhöhte Kilometersatz gilt für die Jahre 2022 bis 2026. Das betrifft ebenfalls die Mobilitätsprämie für Geringverdiener.
- Energiepreispauschale: Das Gesetz sieht eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 Euro vor. Anspruchsberechtigt sind alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen, auch kurzfristig und geringfügig Beschäftigte. Die Energiepreispauschale soll im September 2022 vom Arbeitgeber ausgezahlt werden.
- Kinderbonus: Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird ein einmaliger Kinderbonus von 100 Euro je Kind im Jahr 2022 gezahlt.

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Zur Beendigung der Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO im Fall der Abgabe der Einkommensteuererklärung beim unzuständigen Finanzamt**

BFH-Urteil vom 14. Dezember 2021, VIII R 31/19

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 26. Juni 2019, Az: 9 K 49/18

1. Wird die Einkommensteuererklärung bei einem unzuständigen Finanzamt eingereicht, endet die Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO grundsätzlich erst dann, wenn die zuständige Behörde die Erklärung erhalten hat.

2. Nur ausnahmsweise kann auch die Abgabe der Einkommensteuererklärung bei einem unzuständigen Finanzamt genügen, um die Anlaufhemmung zu beenden. Dies ist der Fall, wenn das unzuständige Finanzamt seine Fürsorgepflicht gemäß § 89 AO verletzt,

indem es die Erklärung lediglich zu den Akten nimmt, obwohl ihm seine eigene Unzuständigkeit ebenso bekannt ist wie die zuständige Behörde. Verletzt die Behörde ihre Fürsorgepflicht, ist der Steuerpflichtige im Rahmen des rechtlich Zulässigen so zu stellen, als wäre der Verstoß nicht passiert.

AO § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, AO § 169 Abs. 1, AO § 150, AO § 89, EStG § 25 Abs. 3, EStG VZ 2010

Quelle: BFH

Kapitaleinkünfte

- **Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token**

BMF-Schreiben vom 10.05.2022

GZ IV C 1 - S 2256/19/10003 :001 DOK 2022/0493899

Mit dem BMF-Schreiben „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“ gibt das Bundesministerium der Finanzen den Praktikern in Finanzverwaltung und Wirtschaft, aber auch den einzelnen Steuerpflichtigen einen rechtssicheren und praktikablen Leitfaden zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung nicht nur von Bitcoin an die Hand. Das BMF-Schreiben wurde in enger Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder erarbeitet. Behandelt werden neben dem An- und Verkauf virtueller Währungen und sonstiger Token insbesondere die Blockerstellung, die bei Bitcoin Mining genannt wird. Daneben beschäftigt sich das BMF-Schreiben mit Staking, Lending, Hard Forks, Airdrops, den ertragsteuerrechtlichen Besonderheiten von Utility und Security Token sowie Token als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens**

BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022

GZ IV C 1 -S 2252/19/10003 :009 DOK 2022/0457871

Nach Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85) neu gefasst.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

Steuerfreie Einnahmen

- **Lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-Euro-Tickets**

BMF-Schreiben vom 30.05.2022

GZ IV C 5 - S 2351/19/10002 :007 DOK 2022/0538840

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-Euro-Tickets die folgenden Grundsätze:

Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 Einkommensteuergesetz (EStG)

Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel gewähren, sind hinsichtlich der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 EStG auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt.

Für die Monate Juni, Juli und August 2022 wird es für die Anwendung des § 3 Nummer 15 EStG aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat übersteigen, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (Jahresbetrachtung).

Werden bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Arbeitgeberbescheinigung nach § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EStG Die nach § 3 Nummer 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 EStG als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag und sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EStG). Bescheinigt werden müssen die gesamten nach § 3 Nummer 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse im Kalenderjahr.

Quelle: BMF

- **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG**

FG Köln, Urteil vom 20.01.2022 – 15 K 1317/19 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG kommt für Einkünfte aus Vortragstätigkeiten im Auftrag privater Veranstalter nicht in Betracht, auch wenn die Teilnahme an den Vorträgen später zum Nachweis der Erfüllung einer Fortbildungspflicht i. S. der Fachanwaltsordnung dienen kann.

EStG § 3 Nr. 26, Nr. 26a

[...]

In der vorliegenden Besprechungsentscheidung hat das Gericht ausführlich die Motive des Gesetzgebers im Hinblick auf die Steuerbefreiungsvorschriften dargestellt. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollten Bürger, die im gemeinnützigen Bereich nebenberuflich tätig sind, dann steuerbefreit sein, wenn sie für diese Tätigkeiten im Wesentlichen nur Aufwandsentschädigungen erhalten. Im Streitfall hat der Kl. für seine Vortragstätigkeiten je Veranstaltung zwischen 500 € und 1 200 € erhalten. Bereits hier könnte – je nach konkretem Zeitaufwand – die Frage aufgeworfen werden, ob es sich bei den Zahlungen um bloße Aufwandsentschädigungen handelt. In der Sache ist dem Gericht jedenfalls zuzustimmen, dass die bloße Möglichkeit, dass die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung den teilnehmenden Rechtsanwälten die Möglichkeit eröffnet, die Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht nachzuweisen, noch nicht dazu führt, dass der Kl. für eine juristische Person des öffentlichen Rechts tätig wird.

Quelle: EFG Nr. 8 / 2022 S. 572, 575

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind**

Bundesministerium der Finanzen, Stand: 24. Mai 2022

Das zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte "Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind" erleichtert die Steuerklassenwahl und gibt weitere Hinweise (u.a. zum Faktorverfahren).

Das Merkblatt ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen aufgrund Arbeitsplatzverlusts**

BFH-Urteil vom 06. Dezember 2021, IX R 10/21

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 22. Februar 2021, Az: 8 K 3125/18

NV: Eine einheitliche, in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen ausgezahlte Entschädigung kann vorliegen, wenn alle Teilleistungen auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuführen sind. Dies gilt auch, soweit eine Teilentschädigung (sog. Startprämie) dafür geleistet wird, dass der Arbeitnehmer sein Beschäftigungs- und Qualifizierungsverhältnis bei der Transfergesellschaft vorzeitig kündigt, weil er bei einem anderen Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis beginnt.

ESTG § 24 Nr. 1 Buchst. a, ESTG § 24 Nr. 1 Buchst. b, ESTG § 34 Abs. 1, ESTG § 34 Abs. 2 Nr. 2, ESTG VZ 2015, ESTG VZ 2016

Quelle: BFH

- **Zum Umfang haushaltsnaher Dienstleistungen i. S. des § 35a Abs. 2 EStG**
FG Münster, Urteil vom 24.02.2022 – 6 K 1946/21 E – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 8/22

Aufwendungen für Müllentsorgung und Schmutzwasser können nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen i. S. des § 35a Abs. 2 EStG geltend gemacht werden.

EStG § 35a Abs. 2

[...] Zum einen hat das FG den Sinn und Zweck des § 35a EStG hervorgehoben und darauf abgestellt, dass die Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers nur solche Tätigkeiten erfassen soll, die typischerweise von Haushaltsangehörigen erbracht werden. Dies dürfte für die von den Kommunen übernommenen Aufgaben „Müllentsorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ gerade nicht gelten und damit trotz eines gewissen Haushaltsbezugs zum Ausschluss der Begünstigung führen. [...]

Darüber hinaus hat das FG betont, dass der Schwerpunkt der durch die Gebühren abgegoltenen Leistungen nicht im räumlich funktionalen Bereich des Haushalts liege, sondern bei der Entsorgung des Mülls sowie des Schmutzwassers in den Kläranlagen und Mülldeponien. Den Umstand, dass der Ursprungsort von Müll und Schmutzwasser im Haushalt des Steuerpflichtigen liegt, hat das FG als nicht maßgebend betrachtet. Denn der Vorschrift des § 35a EStG ist gerade nicht zu entnehmen, dass jede, irgendwie mit dem Haushalt in Verbindung stehende Leistung zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen führen soll. [...]

Quelle: EFG Nr. 9 / 2022 S. 697

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung**
BMF, Schr. v. 26.4.2022 – IV C 3 - S 2190/21/10002 :028, DOK 2022/0370233

In einem Antwortschreiben auf eine Eingabe der Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft stellt das BMF klar, dass mit dem Anwendungsschreiben zur verkürzten Nutzungsdauer von Computerhardware und Software keine besondere Form der Abschreibung und keine andere neue Abschreibungsmethode eingeführt werden sollte. Vielmehr stelle sich das Anwendungsschreiben als eine Überarbeitung der veralteten AfA-Tabellen dar, bei der die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer der betroffenen Wirtschaftsgüter neu beurteilt worden sei. Die technische Nutzungsdauer bleibe hiervon unberührt. Die Annahme einer neuen kürzeren Nutzungsdauer habe auch keine besonderen Auswirkungen auf das Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz, sondern könne auf den steuerlichen Bewertungsvorbehalt in § 5 Abs. 6 EStG gestützt werden.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 4 beigelegt.

Quelle: DStR Nr. 19 / 2022 S. 942

- **Strafverteidigungskosten als Werbungskosten - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache**

BFH-Beschluss vom 31. März 2022, VI B 88/21

vorgehend FG Münster, 29. Oktober 2021, Az: 12 K 2606/19 E,F

1. NV: Strafverteidigungskosten sind dann als Werbungskosten abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst ist.

2. NV: Der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, betrifft grundsätzlich die konkrete Tat, aufgrund der die Strafverteidigungskosten angefallen sind.

EStG § 9 Abs. 1 S 1, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 1, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 2 Alt 1, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 2 Alt 2, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

- **Berücksichtigung von Aufwendungen bei sog. Drittaufwand für ein häusliches Arbeitszimmer**

FSen Bremen, Erl. v. 22.2.2022 – 900-S 2145-1/2014-1/2016 -1586061/2021

Dieser Karteieintrag ersetzt den Erlass des FSen Bremen v. 4.11.2019 – 900-S 2145-1/2014-1/2016 11-1.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können nur unter den in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG/§ 9 Abs. 5 S. 1 EStG genannten Voraussetzungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuermindernd berücksichtigt werden.

Werbungskosten und Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (Betriebsausgaben) oder zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen getätigt werden (Werbungskosten). Für den Abzug dieser Aufwendungen ist es erforderlich, dass es sich um eigene Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen handelt und er diese selbst bestritten hat. Liegt hingegen Drittaufwand vor, ist dieser nicht abzugsfähig, da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen insoweit nicht gemindert wurde.

(Mit-)Eigentum

Für die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen ist in grundstücksorientierte (z.B. AfA, Schuldzinsen, Grundsteuer, Versicherungen) und nutzungsorientierte Aufwendungen (z.B. Reinigungskosten, Renovierungskosten für das Arbeitszimmer, anteilige Energie- und Wasserkosten) zu unterscheiden.

Dem BFH-Urteil v. 6.12.2017 – VI R 41/15 (BStBl. II 2018, BSTBL Jahr 2018 II Seite 355, DStR 2018, DStR Jahr 2018 Seite 664) folgend können grundstücksorientierte Aufwendungen nur in Höhe des Miteigentumsanteils des Ehegatten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden.

Nutzungsorientierte Aufwendungen hingegen sind steuerlich dem zuzurechnen, der sie finanziell getragen hat. In der Folge sind entsprechende Aufwendungen, die von einem gemeinsamen Konto gezahlt werden, in voller Höhe abzugsfähig, soweit sie anteilig auf das Arbeitszimmer entfallen.

Mietobjekt

Auf Bund-Länder-Ebene wurde die Berücksichtigung von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in einem Mietobjekt mit folgendem Ergebnis erörtert:

Mietzahlungen sind den grundstücksorientierten Aufwendungen zuzurechnen. Maßgebend für die Berücksichtigung ist, unabhängig von der Zahlung, wer diese schuldet.

1. Beide Ehegatten/Lebenspartner sind Schuldner der Mietaufwendungen und die Zahlungen erfolgen vom gemeinsamen Konto

Soweit der Nutzungsumfang des häuslichen Arbeitszimmers nicht mehr als die Hälfte der gesamten Wohnfläche beträgt, kann der das Arbeitszimmer nutzende Steuerpflichtige die auf die betriebliche/berufliche Nutzung entfallenden Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend machen.

Beträgt die Nutzfläche des häuslichen Arbeitszimmers mehr als die Hälfte der gesamten Wohnfläche, sind die gemeinsam getragenen Mietaufwendungen als grundstücksorientierte Aufwendungen lediglich hälftig zu berücksichtigen. Die nutzungsorientierten Aufwendungen sind weiterhin vollständig (soweit sie auf das Arbeitszimmer entfallen) zu berücksichtigen.

2. Der nicht nutzende Ehegatte/Lebenspartner ist Schuldner der Mietaufwendungen und die Zahlungen erfolgen vom gemeinsamen Konto

Ist der nicht nutzende Ehegatte/Lebenspartner der alleinige Schuldner der Aufwendungen, liegt, auch bei Zahlung vom gemeinsamen Konto, nicht abziehbarer Drittaufwand vor.

3. Der nutzende Ehegatte/Lebenspartner zahlt die Aufwendungen vom eigenen Konto

Zahlt der nutzende Ehegatte/Lebenspartner die Mietaufwendungen vom alleinigen Konto, liegt, unabhängig von der Frage, wer die Aufwendungen schuldet, abziehbarer Eigenaufwand vor.

Gemeinsames häusliches Arbeitszimmer

Grundsätzlich sind bei Ehegatten/Lebenspartnern, die ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen, die grundstücksorientierten Aufwendungen entsprechend der og Ausführungen zu berücksichtigen. Erforderlich für den Abzug bei dem jeweiligen Ehegatten ist, dass jedem Steuerpflichtigen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht, der in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich genutzt werden kann.

Getrennte häusliche Arbeitszimmer innerhalb eines Objekts

Liegen in einem Objekt für mehrere Steuerpflichtige getrennte Arbeitszimmer vor, steht jedem von ihnen der Höchstbetrag von 1.250 EUR zu. Stellt das häusliche Arbeitszimmer für einen der Steuerpflichtigen den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen/beruflichen Tätigkeit dar, so können die von ihm selbst getragenen Aufwendungen in voller Höhe abgezogen werden. Die Voraussetzungen der Abzugsbeschränkung sind personenbezogen zu prüfen.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Nach Erörterung auf Bund-Länder-Ebene sind die og Grundsätze auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften anzuwenden. Die Zuordnung der Aufwendungen zu einer Person wird jedoch nur dann erforderlich, wenn diese von einem gemeinsamen Konto bezahlt werden.

Quelle: <https://steuern.beck.de>

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Aufwendungen für das sog. Projektcontrolling durch eine der finanzierenden Bank nahestehende Gesellschaft als Herstellungskosten oder Finanzierungsaufwendungen**

BFH-Urteil vom 06. Dezember 2021, IX R 8/21

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 04. März 2021, Az: 12 K 12180/18

NV: Unter den (weit zu verstehenden) Begriff der Schuldzinsen können auch Kosten für das sog. Projektcontrolling fallen, wenn sie als Finanzierungskosten zu beurteilen sind, weil die Auszahlung der Darlehensraten durch die Bank davon abhängt, dass im Rahmen des Controllings für die Bank relevante Unterlagen vorbereitet und Controlling-Reports erstellt werden.

EStG § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7, EStG § 7 Abs. 4, EStG § 7 Abs. 5, HGB § 255, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014

Quelle: BFH